
Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten
Conférence Suisse des Délégué·e·s à l'Égalité entre Femmes et Hommes
Conferenza Svizzera delle Delegate alla Parità fra Donne e Uomini

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft
Bereich Familienfragen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Per E-Mail an: familienfragen@bsv.admin.ch

Chur, 20. Januar 2016

Änderung des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (Neue Finanzhilfen zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (SKG), der Zusammenschluss aller institutionellen staatlichen Gleichstellungsstellen der Schweiz, nimmt gerne die Gelegenheit wahr, zur obgenannten Vorlage Stellung zu nehmen.

Die SKG begrüsst die vom Bundesrat vorgeschlagene zusätzliche Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit bzw. Ausbildung insbesondere mit Blick auf den Abbau bestehender negativer Erwerbsanreize.

Zu den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen stellt die SKG folgende Anträge:

1. Kostenrahmen

Die vorgeschlagene Anstossfinanzierung ist befristet auf fünf Jahre und mit einem neuen Finanzrahmen von insgesamt 100 Mio. Franken ausgestattet. Hierbei sieht der Bundesrat für die Erhöhung von kantonalen und kommunalen Subventionen für die familienergänzende Kinderbetreuung rund 82.5 Mio. Franken vor. Für die Förderung von Projekten zur besseren Abstimmung des familienergänzenden Betreuungsangebotes auf die Bedürfnisse der Eltern schätzt der Bundesrat 15 Mio. Franken als ausreichend ein. Gerade in letzterem Bereich beurteilt die SKG den Handlungsbedarf als sehr gross, namentlich in Bezug auf den Ausbau des Betreuungsangebotes für schulpflichtige Kinder, aber auch im Hinblick auf Angebote für Eltern, welche einer Erwerbstätigkeit mit unregelmässigen oder atypischen Arbeitszeiten nachgehen. Vor diesem Hintergrund erachtet die SKG die vorgesehenen 15 Mio. Franken als ungenügend und

beantragt eine Verdoppelung dieses Betrages auf 30 Mio. Franken, d.h. eine Erhöhung des Verpflichtungskredites auf 115 Mio. Franken.

2. Zeitliche Befristung

Die SKG erachtet es als zielführend, die Laufzeit zu verlängern: Damit die Subventionserhöhung eine nachhaltige Wirkung zeigen kann, muss sie über mehrere Jahre laufen. Deshalb und zur Erhöhung des Anreizes zu Erhöhung der Subventionen ist es wünschenswert, dass der Bund die Unterstützung für die Kantone und Gemeinden länger als drei Jahre auszahlt. Wie im erläuternden Bericht dargelegt (S. 28 f.), sind die Auswirkungen der besseren Vereinbarkeit und des grösseren Erwerbsumfanges der Eltern nicht sofort spürbar. Die zusätzlichen Steuereinnahmen und Einsparungen, mit welchen die zusätzliche Subventionierung bezahlt werden sollen, werden den Kantons- und Gemeindekassen erst nach einiger Zeit zur Verfügung stehen. Diese Zeit soll mit den Beiträgen des Bundes an die Subventionserhöhungen überbrückt werden können.

3. Weitere Anträge und Bemerkungen

Von staatlicher Unterstützung der Kinderbetreuung profitiert auch die Wirtschaft, insbesondere wenn jene auf eine bessere Abstimmung des Betreuungsangebots abzielt, wie dies im vorliegenden Entwurf der Fall ist. Die Anrechnung von Beiträgen der Arbeitgebenden unter Art. 3a Abs. 1 wird deshalb sehr begrüsst. Diese Beiträge wären jedoch ebenfalls unter Art. 3b (bessere Abstimmung des Angebots) wichtig. Wir regen deshalb an, auch hier im Gesetzestext explizit die Bemühungen seitens der Arbeitgebenden anzurechnen und somit in der Umsetzung auch anzuregen.

Im erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass die Tarife für die familienergänzende Kinderbetreuung so auszugestalten sind, dass die negativen Erwerbsanreize minimiert werden. Die Kantone Basel-Stadt und Zürich haben dieses komplexe Thema an Beispielgemeinden untersuchen und Leitlinien erarbeiten lassen, wie eine entsprechende Tarifgestaltung aussehen könnte.¹ Wir möchten anregen, dass dieses Thema im Zusammenhang mit der Gewährung der Subventionsunterstützung aufgenommen und den Kantonen und Gemeinden Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden, damit sie ihre Tarifsysteme entsprechend überprüfen und anpassen.

Zusätzlich sollte bei der Umsetzung der Anstossfinanzierung dem Fakt Rechnung getragen werden, dass die Kantone die Kompetenzen im Bereich Kinderbetreuung unterschiedlich regeln (Bewilligung, Aufsicht, Reglementierung, Finanzierung). Damit alle Kantone von den künftigen Finanzhilfen profitieren können, muss es möglich sein, dass nicht nur der Kanton, sondern auch die jeweils zuständigen Instanzen Gesuche einreichen und Finanzhilfen erhalten können.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse



Silvia Hofmann

Präsidentin der Schweizerischen Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten

¹ Vgl. „Familienfreundliche Steuer- und Tarifsyste. Vergleich der Kantone Basel Stadt und Zürich“, Infrac 2012, im Auftrag der beiden kantonalen Fachstellen für Gleichstellung. Tabelle „Geeignete Ausgestaltung von FEB-Tarifsyste“, S.75 des Schlussberichtes resp. S. 8 der Kurzversion, abrufbar unter: http://www.ffg.zh.ch/internet/justiz_innere/ffg/de/familie/steuer_sozialsystem.html.